

Zeltgemeinschaft „Brodauer Eiche“ e.V.

Der Aufenthalt auf dem Zeltplatz „Brodauer Eiche“ soll der Erholung der Vereinsmitglieder dienen. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme in allen Belangen, wobei die Interessen des einzelnen denen der Gemeinschaft unterzuordnen sind.

Zeltplatzordnung

1.

a)

Der Zeltplatz ist nicht öffentlich.

b)

Die Benutzung des Zeltplatzes ist nur Mitgliedern oder den Personen gestattet, die vom Vorstand eine Genehmigung haben. In Abwesenheit des Mitgliedes oder der Ehefrau darf das Zelt oder der Wohnwagen nur von Angehörigen der Platzinhaber mit folgender verwandtschaftlicher Beziehung bewohnt werden:

Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

c)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer ihm gleichgestellten Person im Sinne von § 1 (1) Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG i.d.F. vom vom 23. Juli 2002) zelten und campen.

d)

Jedes Mitglied bzw. dessen (Ehe-) Partner darf Gäste empfangen. Dieser Personenkreis sollte jedoch im Interesse aller Mitglieder in Grenzen gehalten werden, damit die Allgemeinheit dadurch nicht gestört wird. Verbleiben Gäste länger als zwei Stunden, ist das Mitglied verpflichtet, diese in der Zeit von **16.00 Uhr bis 18.00 Uhr** beim Platzwart anzumelden und in das Besucherbuch eintragen zu lassen. Außerdem ist pro Gast ein Besuchergeld in Höhe von **Euro 2,50 täglich** zu entrichten.

Für Kinder vom **6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** ist ein ermäßigtes Besucher- bzw. Übernachtungsgeld von Euro **1,25** zu entrichten. Kinder unter 6 Jahren sind frei.

e)

Gäste unterliegen ebenfalls der Zeltplatzordnung. Verantwortlich dafür ist das jeweilige Mitglied.

f)

Ausgenommen von der Entrichtung des Besucher- bzw. Übernachtungsgeldes sind ledige Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

g)

Alleinstehende Mitglieder haben eine Begleitperson frei. Diese ist dem Vorstand anzuzeigen.

2.

a)

Der Zeltplatz ist von allen Benutzern zu pflegen und sauber zu halten. Unrat und Abfälle sind in den Müllcontainer zu geben. Sperrmüll darf nicht in den Container entsorgt werden.

b)

Zu Beginn und Ende der Saison erfolgt eine besondere Sperrmüllabfuhr. Die Abfuhrtermine werden per Aushang und im Internet bekannt gemacht. Der Sperrmüll ist getrennt nach Metall und sonstigen Sperrmüll zu entsorgen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Container werden entsprechend gekennzeichnet.

c)

Kühlschränke und andere Elektrogeräte **sind kein Sperrmüll**. Sie sind durch die Mitglieder bei der Sammelstelle des örtlichen Entsorgungsunternehmens abzugeben. Dies gilt auch für Farb- und Lackreste, welche als Sondermüll gelten.

d)

Das Betreten des Dünenschutzgeländes ist nicht gestattet.

3.

a)

Es dürfen nur Zelte (mit einer Grundfläche bis 35 qm) und die der jeweils geltenden Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze entsprechenden Wohnwagen aufgestellt werden. Wohnwagen dürfen ein Vorzelt erhalten. Zelte und Wohnwagen einschließlich Vorzelt sind so aufzustellen, dass in Blickrichtung Ostsee eine Breite von 5,50 m nicht überschritten wird. Die Wohnwagendeichsel rechnet hierbei nicht mit. Diese Regelung gilt nicht für die hinterste Reihe

b)

Nach § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sind die Zelt- bzw. Wohnwageneinheiten so aufzustellen, dass zwischen ihnen ein Mindestabstand von 3 m verbleibt. Dies bedeutet, dass jeder Platzinhaber in der Regel einen Mindestabstand von 1,5 m von den Grenzen seines Einzelplatzes einzuhalten hat. Dieser Mindestabstand braucht nicht eingehalten zu werden, wenn eine 3 m breite Gemeinschaftsfläche angrenzt.

c)

Zweitzelte dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgestellt werden. Auch bei Zweitzelten ist der geforderte 3 m-Abstand zwischen Haupt- und Zweitzelt und der 1,5 m-Abstand zur Grenze des Einzelplatzes einzuhalten.

d)

Wo eine Aufstellung der - am Tage des Inkrafttretens der Zeltplatzordnung vorhandenen - Wohnwagen nach der unter **b)** getroffenen Regelung aufgrund des Zuschnittes des Einzelplatzes nicht möglich ist, kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen.

4.

Koch- und Feuerstellen müssen während des Gebrauchs ständig unter Aufsicht stehen. Auf jedem Einzelplatz darf in den dafür zugelassenen Behältnissen nicht mehr als 22 kg Gas oder 2 l brennbare Flüssigkeit gelagert werden. Die Behältnisse sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

5.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Entzünden von Lagerfeuern (auch am Strand) ist nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig

6.

Personen mit ansteckenden Krankheiten ist der Aufenthalt auf dem Zeltplatz untersagt. Tritt während des Aufenthaltes auf dem Zeltplatz bei einer Familie eine ansteckende Krankheit auf, ist der Zeltplatz unverzüglich zu verlassen.

7.

a)

Platz, Vorzelt und Wohnwagen sind sauber und ordentlich zu halten. Wenn der Zustand von Platz oder Vorzelt oder Wohnwagen derart ungepflegt ist, dass eine Belästigung der Nachbarn oder Mitglieder davon ausgeht, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied zur Beseitigung der Mängel und Missstände aufzufordern und ggf. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen. Die Kosten hierfür werden dem Mitglied übertragen.

b)

Büsche, Hecken und Bäume sind so zu beschneiden, dass sie nicht in die Wege hineinragen.

8.

a)

Kraftfahrzeuge und Boote dürfen nur auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.

b)

Jedem Wohnwagenstellplatz ist ein Kfz-Stellplatz zugewiesen, der bei Bedarf auch von einem anderen Mitglied genutzt werden kann. Voraussetzung hierfür ist das beiderseitige Einvernehmen über die Nutzung des Parkplatzes.

c)

Die Düne darf - außer in den per Aushang und im Internet bekannt gemachten Auf- und Abbauphasen - nicht befahren werden. Während dieser Zeiten ist das Fahrzeug zum Parken wieder auf dem zugewiesenen Kfz-Stellplatz abzustellen.

d)

Ausgenommen von der unter **c)** getroffenen Regelung sind Mitglieder, denen ein Kfz-Stellplatz auf der Düne zugewiesen worden ist.

e)

Beim Befahren der Düne ist die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Zudem ist das

Befahren der Düne auf ein Minimum zu beschränken.

f)

Das Ablegen von Schlauchbooten auf dem Stellplatz ist erlaubt, wenn diese inklusive Trailer die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für andere Boote wird durch den Verein eine zugängliche Stellfläche zur Verfügung gestellt.

9.

Das Spielen mit harten Bällen zwischen den Zelten bzw. Wohnwagen und auf den Parkplätzen ist verboten.

10.

a)

Die Sanitäreinrichtungen bzw. -einrichtungen sind sauber zu halten. Jedem Mitglied wird für eine Toilette ein Schlüssel ausgehändigt. Zusammen mit den Mitbenutzern ist es für die Säuberung und Sauberkeit der Toilette verantwortlich.

b)

Die vorhandenen Wasch- und Duschbecken sind nach Benutzung zu reinigen. Nach Bedarf werden Reinigungszeiten für die Reinigung der Waschräume durch den Vorstand per Aushang bekannt gegeben. Diese Zeiten sind zu beachten.

Die Wasserentnahmemöglichkeiten an den Waschhäusern sind zur Entnahme von Trinkwasser vorgesehen. Küchen- und Fischabfälle gehören nicht in die Becken, sondern sind im Ausguss zu entsorgen.

c)

Die Wasserzapfstellen auf der Düne sind ausschließlich zur Wasserentnahme vorgesehen.

d)

Das Anzapfen und das Verlegen von Wasserleitungen ober- oder unterirdisch auf die einzelnen Standplätze ist verboten.

11.

a)

Die Ruhezeiten auf dem Zeltplatz sind zu beachten:

Nachruhe: Sonntag – Donnerstag: 22:00 Uhr – 07:00 Uhr
Freitag + Samstag: 23:00 Uhr – 07:00 Uhr

Mittagsruhe: Täglich: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

b)

An jedem 1. Sonnabend im Monat ist die Nachruhe von 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr einzuhalten.

c)

Während der festgesetzten Ruhezeiten ist das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen, sowie das Auf- und Abbauen von Zelten bzw. Wohnwagen nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für die Zeiten des allgemeinen Auf- bzw. Abbaues, die jeweils vom Vorstand per Aushang und im Internet bekanntgegeben

werden. Das Befahren des Platzes ist Samstag bis Donnerstag: nach 22.00 Uhr Freitag: nach 23:00 Uhr nicht erlaubt.

12.

Rundfunkgeräte sowie störende Musikinstrumente dürfen nur in Zeltlautstärke betrieben werden.

Während der Ruhezeiten ist auch dieses untersagt.

13.

Für das Verhalten der Kinder sowie für durch sie verursachte Schäden sind die Eltern verantwortlich.

14.

Das Mitbringen von Hunden - auch besuchsweise - ist nicht gestattet.

15.

a)

Um die Kosten für die laufende Unterhaltung des Geländes und der Gebäude so niedrig wie möglich zu halten, sind alle Mitglieder verpflichtet, sich an vorkommenden Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen. Diese werden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten per Aushang und im Internet angekündigt.

b)

Kann ein Mitglied nicht an den Gemeinschaftsarbeiten teilnehmen, besteht die Möglichkeit Ersatz für die Arbeiten zu stellen. Dies ist den für die Arbeiten zuständigen Vorstandsmitgliedern vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

c)

Wird von der unter b) genannten Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Mitglied mit einem Betrag, welcher vom Vorstand festgelegt wird, finanziell herangezogen.

16.

Zur Aufgabenerledigung des Zeltplatzes wird vom Vorstand ein Platzwart eingesetzt, dessen Anweisungen zu befolgen sind und der zu unterstützen ist.

17.

Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Zeltwesen (Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze) sind zu beachten und zu befolgen. Diese liegt beim Platzwart zur Einsichtnahme aus.

18.

a)

Bei Verstößen gegen die Zeltplatzordnung erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfalle kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Zuständigkeit und Verfahrensregelung ergeben sich aus § 3 der Satzung.

b)

Sollte es aus Gründen, die der Betroffene selbst zu verantworten hat, zu einem Platzverweis kommen, so sind die eingezahlten Beiträge verfallen. Eine anteilige Erstattung von Beiträgen findet nicht statt.

c)

Wird der Verein durch das Fehlverhalten eines Mitgliedes mit einem Bußgeld bzw. einer Ordnungsstrafe belegt, ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Mitglied haftbar zu machen.

19.

a)

Jeder freiwerdende Zeltplatz wird grundsätzlich allen Mitgliedern angeboten. Sind mehrere Bewerber vorhanden, entscheidet das Los.

b)

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Verlosung zulassen. Er hat hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

c)

Über die Platzvergabe und Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3 der Satzung) entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Mitglieder sind nicht berechtigt Ihr Eigentum (Wohnwagen, Vorzelt) inklusive Stellplatz zu veräußern. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall und berichtet hierüber der Jahreshauptversammlung.

20.

a)

Die Aufstellung eines Windschutzes ist zulässig. Er darf die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, muss im Anschluss an die Zelt- bzw. Wohnwageneinheit aufgestellt werden und darf deren Grundfläche nicht mehr als verdoppeln. Zudem ist der zulässige Mindestabstand (vergl. Nr. 3 b) einzuhalten. Der Windschutz darf mit Blick zur Ostsee die Breite der Zelt- bzw. Wohnwageneinheit nicht überschreiten.

b)

Abweichend von a) darf der Windschutz bei Stellplätzen der hintersten Reihe von der Höhe von 1,20 m abweichen.

c)

Reetmatten oder ähnliches dürfen als Windschutz nicht verwendet werden.

21.

Wohnwagen und Vorzelte können über Winter auf dem Stellplatz verbleiben.

22.

Das Rasensprengen und Begießen von Hecken, Sträuchern etc. ist nicht gestattet. Ausnahme: Bei Neusaat bis zum 1. Juni und ab 1. September.

23.

Diese Zeltplatzordnung tritt mit Beginn der Saison 2011 in Kraft.
Mit Änderungen zu Punkt 8 b und 11 c zur Saison 2019